

Entgegennehmende Stelle Gemeinde Wahlsburg Der Gemeindevorstand

--

Ort, Datum	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Telefon	Fax
E-Mail	

Anzeige Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG	
Laufende Nummer:	Antragsdatum:
Gemeidekennzahl:	Ausstellungsdatum:
<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige

Angaben zur Person (Name, Vorname und Anschrift der Person, bei Vereinen oder juristischen Personen, Angaben der vertretungsberechtigten Person)

Name und Vorname	Telefon
Anschrift	

Angaben zur juristischen Person / Verein

Name	Handelsregisterangaben
Anschrift	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	
Ort des Betriebsbeginns	
Anlass	Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)
Zu verabreichende Speisen	
Zu verabreichende Getränke	
Erwartete Besucheranzahl:	Zeltgröße (m²):

Es sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen <input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen	Außerdem ist vorgesehen
---	-------------------------

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

Datum und Unterschrift

Der Empfang der Anzeige wird bescheinigt. Die Gebühr beträgt: 20,00 EURO

Der Betrag der Verwaltungsgebühr ist gem. § 12 (1) des Hess. Verw.kostengesetzes (HVwKostG) i.V. m. § 13 HVwKostG innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens bar bei der Gemeindekasse Wahlsburg einzuzahlen oder unbar auf das Konto Nr. 102000047 der Gemeindekasse Wahlsburg bei der Kasseler Sparkasse (BLZ 52050353) zu überweisen. Die Einzahlungsfrist ist zu beachten, da bei Nichteinhaltung eine zwangsweise Beitreibung mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden. Die Daten werden gem. § 7 HGastG den zuständigen Behörden übermittelt.

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung der dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.